

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 13.

Dienstag, den 13. August

1901.

Die Sicherung der Darlehen kirchlicher Fonds und Pfründen durch Hypotheken
betreffend.

Nr. 20590. An die katholischen Stiftungsräthe, die Erzbischöflichen Kämmerer und die Herren Pfründnießer der Pfarr- und Kaplaneipfründen:

Ueberall da, wo das neue Grundbuchrecht in Kraft steht, sind die bisherigen Darlehenszugeschneide nicht mehr verwendbar.

Darüber, ob an einem bestimmten Orte das reichsgesetzliche Grundbuchrecht in Kraft steht, ertheilt das betreffende Grundbuchamt, sowie die Amtsgerichte und Rotariate auf Anfrage kostenlos Auskunft. Das Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts für die einzelnen Theile des Landes wird jeweils auch im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

Zur Zeit gilt das reichsgesetzliche Grundbuchrecht im Landgerichtsbezirk Karlsruhe (Gesetz- und Verordnungsblatt 1901, Nr. XX S. 333) und vom 1. August 1901 an in den Landgerichtsbezirken Mannheim, Heidelberg sowie Offenburg (Gesetz- und Verordnungsblatt 1901, Nr. XXX, S. 450) jeweils mit Ausnahme einiger wenigen Bemerkungen.

Die Sicherung von Darlehen durch Grundstücke (worunter auch „Gebäude“ mitinbegriffen sind), erfolgt im Gebiete des neuen Grundbuchrechts mittelst Hypotheken.

Regelmäßig soll bis auf weitere Anordnung die Form der Buchhypothek gewählt werden; auf ausdrückliches Verlangen des Darlehensnehmers darf die Sicherung auch durch eine Briefhypothek oder Sicherungshypothek geschehen.

Für die im Gebiete des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts abzuschließenden Darlehensverträge ist ausschließlich das umstehend (Seite 292) abgedruckte Formular zu verwenden.

Die nachstehenden Belehrungen sowie die zum Gebrauch der Formulare gegebenen Anweisungen sind genau zu beachten und die Formulare jeweils unter pünktlicher Berücksichtigung der darauf befindlichen Anmerkungen mit aller Sorgfalt auszufüllen.

Zur Erleichterung ist in dem angeschlossenen Formular ein Muster für das Auszufüllende (und zwar für den Fall einer Gesamthypothek) mit Cursschrift vorgedruckt. Das Durchzustreichende ist im Muster mit eingeklammert.

Das Formular A ist in jedem einzelnen Fall, so oft auszufüllen als die Zahl der Grundbuchämter, welche für die Hypothekenbestellung in Betracht kommen, beträgt; für die weiteren Fertigungen soll Formular B verwendet werden.

Wir weisen noch darauf hin, daß Schreiben in Grundbuchsachen regelmäßig „an das Grundbuchamt“ nicht an die Person der Grundbuchbeamten zu richten sind.

Die Formulare sind in der Dilger'schen Buchdruckerei in Freiburg und bei der Aktiengesellschaft Vadenia in Karlsruhe zu haben.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Feger.

Maier.

Die Sicherung von Darlehen durch Hypotheken.

Allgemeine Uebersicht.

B. G.-B. § 1113 ff.

Die Sicherung von Forderungen durch Verpfändung von Grundstücken geschieht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch regelmäßig durch Bestellung einer Hypothek.

Die Hypothek verleiht dem Gläubiger den Anspruch aus dem Grundstück d. h. aus dem im Weg der Zwangsvollstreckung zu erzielenden Erlös oder Ertrag Befriedigung für seine Forderung zu suchen.

Es giebt drei Arten von Hypotheken:

B. G.-B. § 1116 Abs. 1.

1. Briefhypothek

B. G.-B. § 1116 Abs. 2.

2. Buchhypothek

B. G.-B. § 1184.

3. Sicherungshypothek.

B. G.-B. § 1138.

B. G.-B. § 1185.

} Verkehrshypotheken genannt,

Die ersten beiden unterscheiden sich von der dritten wesentlich dadurch, daß bei ihnen auch die persönliche Forderung, zu deren Sicherung sie bestellt sind, öffentlichen Glauben genießt, d. h. es muß das Bestehen der persönlichen Forderung (z. B. aus Darlehen), wenn und soweit sie im Grundbuch eingetragen ist, im Prozeß nicht erst bewiesen werden, um Befriedigung aus dem Grundstück zu erlangen.

B. G.-B. § 1116 Abs. 1

u. § 1185.

B. G.-B. § 1154.

Die Briefhypothek unterscheidet sich wieder von den beiden anderen wesentlich dadurch, daß über die Hypothek ein Brief ertheilt wird, der bei jeder Uebertragung der Hypothek mitübergeben werden muß, wogegen eine Eintragung der Uebertragung in's Grundbuch nicht nöthig fällt. Die Briefhypothek kann also am leichtesten weiter begeben werden.

B. G.-B. §§ 1160 u. 1161.

B. G.-B. § 1144.

B. G.-B. § 1145.

Der Hypothekenbrief muß bei jeder Mahnung, Kündigung, Zahlung und dergl. vorgelegt werden; bei einer Heimzahlung des Kapitals ist er zurückzugeben; eine Theilzahlung ist auf ihm zu vermerken. Die Uebertragung, Abzahlung u. s. w. kann übrigens auch noch im Grundbuch eingetragen werden; stimmt der Inhalt des Briefs mit dem Grundbuch nicht überein, so ist das Grundbuch maßgebend, soweit nicht der Inhalt des Hypothekenbriefs für den Gläubiger ungünstiger ist; nur wenn im Grundbuch ein anderer Gläubiger als im Brief eingetragen wäre, ist der Brief maßgebend, sofern der Inhaber des Briefs sein Recht durch eine Reihe öffentlich be-

B. G.-B. §§ 1155 u. 1160.

B. G.-B. § 873.

glaubigter Abtretungserklärungen auf einen im Grundbuch eingetragenen Gläubiger zurückführen kann.

Die Bestellung der Hypothek zur Sicherung einer Forderung erfolgt regelmäßig durch Einigung zwischen dem Gläubiger und dem Eigenthümer der einzusetzenden Grundstücke über die Hypothekenbestellung sowie Eintragung zum Grundbuch.

Grundbuchordnung § 29.

Grundbuchordnung § 40.

Grundbuchordnung § 30.

Für den Grundbuchbeamten genügt es, wenn die (einseitige) „Eintragungsbewilligung“ des im Grundbuch als Eigenthümer eingetragenen (in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form oder zu Protokoll des Grundbuchamts) und ein entsprechender (formfreier) Antrag des Gläubigers oder Eigenthümers vorgelegt wird.

Die Bestellung einer Sicherungshypothek kann auch zu Protokoll des Hilfsbeamten (Rathschreibers) geschehen.

B. G.-B. § 1116 Abs. 3

u. § 1186.

Jede Art der Hypothek kann jederzeit durch Einigung zwischen Gläubiger und Eigenthümer sowie Eintragung in eine andere umgewandelt werden.

Ist eine Hypothek an mehreren Grundstücken zu bestellen, (sog. Gesamthypothek) und liegen diese Grundstücke im Bezirke mehrerer Grundbuchämter, so muß einem jeden eine Eintragungsbewilligung und ein Antrag vorgelegt (oder zu Protokoll gegeben) werden.

B. G.-B. §§ 1144 u. 1183.

Ist eine Hypothek abbezahlt, so muß der Gläubiger regelmäßig eine Aufhebungserklärung (Löschungsbewilligung) ausstellen und zwar in öffentlicher (vom Notar aufgenommenen) oder öffentlich (vom Notar und unter Umständen Bürgermeister) beglaubigter Urkunde oder zu Protokoll des Grundbuchamts.

§ 25 des Bad. Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung.

Sind Erklärungen, für welche eine Form vorgeschrieben ist, von öffentlichen Behörden abzugeben, so genügt es, wenn die Erklärung ordnungsmäßig unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen ist.

Die Eintragung der Hypotheken erfolgt in der dritten Abtheilung des Grundbuchs (besondere Pfandbücher giebt es nicht mehr); sie geschieht nicht wie bisher in Protokollform, sondern durch Eintragung des wesentlichsten Inhalts der Hypothek in das Schema des Grundbuchs. Für die Hypothek wesentliche Schriftstücke (z. B. Darlehenszusagechein u. dergl.) werden zu den Grundakten genommen.

Der Rang der Hypotheken bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Eintragungen im Grundbuch. Eine Aenderung des Ranges erfolgt der Regel nach durch Einigung des vortretenden und zurücktretenden Gläubigers mit (unwiderruflicher) Zustimmung des Eigenthümers nebst Eintragung in's Grundbuch. Die Vorrangsbewilligung muß in oben erwähneter Form geschehen.

B. G.-B. § 879.

B. G.-B. § 880.

Zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek kann man sich der „Vormerkung“ bedienen; zu ihr ist regelmäßig Einwilligung des Betroffenen oder einstweilige Verfügung erforderlich.

B. G.-B. § 883.

Ist eine Hypothek oder deren Rang u. dergl. im Grundbuch nicht richtig angegeben, so kann ein „Widerspruch“ im Grundbuch eingetragen werden (Einigung oder „einstweilige Verfügung“ erforderlich).

B. G.-B. § 899.

Bemerkungen

zum Formular eines Darlehensvertrages.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Der Darlehensvertrag setzt sich zusammen aus: I. Der Darlehenszusage, II. der Annahme; mit letzterer ist die „Eintragungsbewilligung“ verbunden und im Anschluß an diese folgt unter III. der Eintragungsantrag. Aus dem Darlehensvertrag erwirbt der Darleiher zunächst einen persönlichen (d. h. gegen die Person des Darlehensnehmers gerichteten) Anspruch gegen den Darlehensempfänger auf Rückzahlung des dargeliehenen Geldes. Zur Sicherung für diesen Anspruch wird eine Hypothek vereinbart, wodurch der Darleiher noch einen dinglichen (d. h. gegen das Grundstück gerichteten) Anspruch auf Bezahlung aus dem Grundstück erlangt. Für den persönlichen und den dinglichen Anspruch ist jeweils eine besondere Klage gegeben; ist der persönliche Schuldner vom Grundstückeigentümer verschieden, so sind auch (außer bei Sicherheitshypothek) zwei Kündigungen nothwendig um die Fälligkeit der persönlichen und der dinglichen Forderung herbeizuführen (§ 1141 B. G.-B.). Das Formular ist für alle drei Arten der Hypotheken zu verwenden; es sind dabei jeweils kleine Aenderungen nöthig, welche aus den Anmerkungen sich ergeben. Das Formular ist ferner sowohl für Darlehen aus dem Kirchengemeindevermögen, aus Kirchenfonds, Baufonds, Meßnerfonds, Bruderschaftsfonds u. dergl. als auch für Darlehen aus Pfründen (Pfarrfonds) zu benützen; auch hiebei sind die Anmerkungen genau zu beachten.

B. G.-B. §§ 607—610.

B. G.-B. § 1113.

Zu I. Darlehenszusage.

B. Im Einzelnen.

1. Als Darleiher ist stets der Fond (oder die Kirchengemeinde, die Pfründe) woraus das Darlehen gegeben wird, nicht aber der Stiftungsrath oder Pfründeverwalter anzuführen; diese sind vielmehr stets nur als Vertreter zu bezeichnen; eine Aufzählung der einzelnen Mitglieder des Stiftungsraths ist nicht erforderlich (wohl aber müssen diese alle am Schluß von I. und III. unterschreiben). Soll das Darlehen aus mehreren Fonds zc. gegeben werden, so ist jeweils nur einer als Darleiher zu nennen, im übrigen nach Erlaß vom 4. August 1868 Nr. 13661 Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 14 zu verfahren.

B. G.-B. § 164.

2. Der Darlehensnehmer (Schuldner) ist mit Vor- und Zunamen sowie nach Beruf (ev. Stand) und Wohnort anzugeben; ist der Darlehensnehmer verheirathet, so soll regelmäßig auch der Ehegatte als Schuldner miteingeführt werden.

3. Das Zeugniß (Verlagschein) und die amtliche Schätzungsurkunde hat der Darlehenssucher beizubringen ehe der Zusagechein ausgefertigt wird. Eine Schätzung findet nur noch auf besondern (dem Schuldner zu überlassenden) Antrag statt.

4. Die Grundstücke brauchen nur mit der Lagerbuchnummer bezeichnet zu werden; ist noch hinreichend Raum, so kann eine Beschreibung eingefügt werden.

Die Nummern des Besitzstandsverzeichnisses ergeben sich aus dem Verlagschein.

Bei einer Gesamthypothek sind sämtliche Grundstücke aufzuführen (jeweils mit Datum zc. der Zeugnisse und der Schätzungsurkunden). Der Gesamtwert ist in Worten zu schreiben (ebenso Höhe des Darlehens und Zinsfuß).

B. G.-B. § 1132.

Zu den Bedingungen.

§ 1. Als Tag des Zinsenlaufs ist regelmäßig der Tag der Auszahlung des Kapitals oder aber der Tag anzusetzen, von welchem ab, das Kapital bereit gehalten und infolge dessen nicht mehr anderweitig verzinnt wird.

B. G.-B. § 218. Die Zinserhöhung ist hier als Strafbestimmung aufgenommen; unzulässig ist die Bestimmung, daß die rückständigen Zinsen wieder Zinsen tragen sollen; erst wenn die Zinsen verfallen sind, darf ihre Verzinsung vereinbart werden.

B. G.-B. §§ 879, 880 u. 1183. § 2. Darlehen dürfen nur auf erste Hypothek gegeben werden; alle in Abtheilung 3 des Grundbuchs vor der zu bestellenden Hypothek oder in Abtheilung 2 vor oder am gleichen Tag eingetragenen Rechte müssen im Rang zurücktreten oder gelöscht werden; vorher ist die Auszahlung des Darlehens nicht zulässig. Die Löschungen und Vorrangseinträgungen hat der Darlehenssucher zu veranlassen; bei Vorrangseinträgungen hat der Darleiher unter Umständen mitzuwirken.

B. G.-B. § 1119. § 3. Eine Zinserhöhung muß, um gültig zu sein, in's Grundbuch eingetragen werden; bis 5% ist dazu nur die Zustimmung des Eigenthümers der Hypothekengrundstücke, über 5% auch die der nachgehenden Gläubiger erforderlich. Durch § 3 soll die Notwendigkeit einer nachträglichen Eintragung vermieden werden.

B. G.-B. § 1118. Für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung haftet das Grundstück ohne Eintrag!

B. G.-B. § 1116. § 4. Das Nichtzutreffende ist zu streichen (also bei Briefhypothek die Zeile 2 und 3, bei Buchhypothek die Zeile 1 und 3, bei Sicherheitshypothek die Zeile 1 und 2).

B. G.-B. § 1184.

§ 5. Als Ort der Auszahlung des Darlehens an den Darlehensempfänger dürfte regelmäßig der Wohnort des Rechners (Pfründeverwalters) oder der Ort, wo das Geld zur Auszahlung bereit liegt, aufgeführt werden. (Vergl. sonst B. G. B. § 269, 270.)

Bei Buch- und Sicherheitshypothek sind jeweils die zwischen ** bis ** stehenden Worte zu streichen.

B. G.-B. § 609 Abs. 2. § 6. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen über 300 M. 3 Monate, sonst 1 Monat; eine anderweite Vereinbarung ist zulässig (wegen a—e vergl. § 1120—1135 B. G.-B.).

§ 7. enthält die sogenannte Amortisationsklausel.

Bei Heimzahlung einer Briefhypothek muß der Brief zurückgegeben werden; zu allen Theilzahlungen und in allen Fällen, in denen ein Brief nicht ausgestellt wurde, darf eine Zahlung nur auf schriftliche Genehmigung des Stiftungsrathes, bei Darlehen aus Pfründen des Kathol. Oberstiftungsrathes erfolgen; eine Zahlung ohne diese Genehmigung befreit der Schuldner nicht.

B. G.-B. § 421.

§ 10. Falls nur ein Darlehenssucher vorhanden, wäre dieser Paragraph zu streichen.

§ 11. Der Kathol. Stiftungsrath (bezw. der Pfründeverwalter) hat sorgfältig zu prüfen, ob die Hypothekenbestellung in Ordnung ist; erst wenn sich keinerlei Beanstandungen ergeben haben oder dieselben gehoben sind, darf das Darlehen ausgefolgt werden.

Der Zusagechein ist, wenn das Geld von einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenfond, Baufond, Meßner- oder Bruderschaftsfond u. s. w. gegeben wird, vom gesammten Stiftungsrath, andernfalls (bei Pfründen) vom Pfründeverwalter zu unterzeichnen. In der Regel dürften 4 Fertigungen genügen; auf einer von den für das Grundbuchamt bestimmten Fertigungen muß die Unterschrift der Darlehensnehmer öffentlich beglaubigt und der Eintragungsantrag erhalten sein. Es ist hiefür also stets ein Formular A, bei einer Gesamthypothek aber, wenn die Grundstücke im Bezirk mehrerer Grundbuchämter liegen, für jedes Grundbuchamt ein solches Formular A (mit Unterschriftbeglaubigung und Antrag) zu verwenden; für die übrigen Fertigungen ist Formular B hinreichend.

Zu II. Annahme, Eintragsbewilligung und Vollmacht.

§ 1 enthält die Annahme der Darlehenszusage; die Ertheilung der ehemännlichen Ermächtigung für eine beim Vertrag mitwirkende Ehefrau erscheint auch jetzt noch nach Inkrafttreten des B. G.-B., zweckmäßig (vergl. Artikel 200 des E. G. zum B. G.-B.)

§ 2. Bei Ausfolgung des Darlehens genügt die (öffentlich beglaubigte) Unterschrift und Empfangsbekundigung des hier Bevollmächtigten.

§ 3. Ist bei Buch- und Sicherungshypothek zu streichen.

§ 4 enthält die Eintragungsbewilligung; aus ihr muß sich ergeben, was für eine Art von Hypothek bestellt werden soll; das Nichtzutreffende ist also zu streichen.

Zu den erforderlichen Vorrangseinräumungen und Löschungen ist die Zustimmung des Eigenthümers nothwendig, welche hier im Voraus ertheilt wird; sind keine vorgehenden oder gleichstehenden Rechte eingetragen, so ist diese Zeile zu streichen.

B. G. B. § 1183.

Zur Unterschriftsbeglaubigung.

Für jedes der in Betracht kommenden Grundbuchämter muß ein Formular die beglaubigte Unterschrift derjenigen tragen, welche die Hypothek bestellen. Die Beglaubigung kann durch jeden Notar oder aber auch für Baden durch den Bürgermeister des Badischen Wohnortes oder regelmäßigen Aufenthaltsortes der Hypothekenbesteller geschehen.

Zu III. Eintragungsantrag.

Ein solcher muß bei jedem der in Betracht kommenden Grundbuchämter gestellt werden; er ist jeweils vom gesammten Stiftungsrath zu unterzeichnen, wenn das Darlehen nicht aus einer Pfünde gegeben ist, letzternfalls vom Pfündeverwalter; außerdem ist ein Dienstiegel beizudrucken.

Das Ersuchen um Mittheilung eines beglaubigten Auszugs ist nur erforderlich, wenn kein Brief ertheilt wird, also bei Briefhypothek zu streichen.

Darlehens-Vertrag.

I.

Darlehenszusage.

Der katholische Kirchenfond Bühl, vertreten durch den katholischen Stiftungsrath Bühl verspricht hiedurch dem Kaufmann Friedrich Weber und dessen Ehefrau Karoline geborene Hug wohnhaft in Bühl gegen Bestellung einer ersten Hypothek auf die in dem angeschlossenen Zeugniß des Grundbuchamts Bühl vom 6. Juli 1901 näher bezeichneten Grundstücke Lagerbuchnummer 406 und 3012; welche laut beiliegender Schätzungsurkunde vom 7. Juli 1901 zu 18000 Mk. und auf die in dem angeschlossenen Zeugniß des Grundbuchamts Steinbach vom 7. Juli 1901 näher bezeichneten Grundstücke Lagerbuchnummer 408, 2016 und 3004, welche laut beiliegender Schätzungsurkunde vom 8. Juli 1901 zu 11250 Mk., zusammen zu 29250 Mk. (in Worten) neunundzwanzigtausendzweihundertfünfzig Mark geschätzt worden sind, ein Darlehen von 10990 Mk. (in Worten) zehntausendneunhundertneunzig Mark, verzinslich zu viereinhalb (4¹/₂) Prozent jährlich.

Bedingungen :

§ 1. Der Zins läuft vom Tage der Auszahlung des Darlehens, spätestens vom 20. Juli 1901 an und ist jährlich, jeweils auf ersten Januar, erstmals auf 1. Januar 1902 zu bezahlen.

Ist eine fällige Zinsrate acht Wochen nach dem Verfalltage noch nicht bezahlt, so erhöht sich der Zinsfuß, so lange der Verzug dauert, ohne vorgängige Mahnung um ein halb (1/2) Prozent.

§ 2. Die Hypothek muß unbeschränktes erstes Pfandrecht gewähren, sämtliche in der zweiten oder dritten Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Rechte an den oben bezeichneten Grundstücken, welche der für den kathol. Kirchenfond Bühl zu bestellenden Hypothek im Rang vorgehen oder gleichstehen würden, müssen entweder gelöscht oder im Rang zurückgestellt werden.

§ 3. Die Hypothek soll sich auch auf eine etwaige Zinserhöhung bis zu fünfseinviertel (5¹/₄) Prozent erstrecken.

* Ueber die Hypothek soll ein Brief ausgestellt werden. (Briefhypothek.)

§ 4. Die Ertheilung eines Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen. (Buchhypothek.)

Die Hypothek wird als Sicherheitshypothek bestellt. (Sicherheitshypothek.)

§ 5. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt vom 20. Juli 1901 an in Bühl beim † Rechner des Kirchenfonds
Prüfdeverwalter

** gegen Aushändigung des Hypothekenbriefes **

Die Empfangnahme hat längstens bis 25. Juli 1901 zu geschehen, widrigenfalls der Darleiher berechtigt ist, ohne vorherige Mahnung den Darlehensvertrag für aufgelöst zu erklären und von den Darlehenssuchern als Entschädigung viereinhalb (4¹/₂) Prozent Zinsen aus dem zugesagten Kapital vom 20. Juli 1901 an bis 3 Monate nach dem Tage der Vertragsauflösung zu erheben, sofern nicht die Empfangnahme aus einem von dem Darleiher zu vertretenden Grunde unterblieben ist.

§ 6. Die Heimzahlung des Kapitals erfolgt nach vorgängiger, jedem Theil freistehender dreimonatlicher Kündigung. Der Darleiher kann die sofortige Rückzahlung ohne Kündigungsfrist verlangen, wenn:

- a) Die von der Hypothek ergriffenen Grundstücke und Gebäude nicht in gutem Stand erhalten werden;
- b) ohne Erlaubniß des Darleihers an dem Bestand oder der Benützung der Grundstücke wesentliche Veränderungen vorgenommen werden;
- c) der Ertrag der mit der Hypothek belasteten Grundstücke zum Voraus erhoben, gepfändet oder an dritte Personen abgetreten oder verwiesen wird;
- d) der Uebergang der von der Hypothek ergriffenen Grundstücke auf andere Personen dem Darleiher nicht längstens innerhalb eines Monats nach dem Eigenthumswechsel angezeigt wird;
- e) die Schuldner oder einer der Ehegatten die Zahlung einstellen, in Konkurs gerathen oder die Zwangsversteigerung bezw. Zwangsverwaltung der Hypothekengrundstücke oder eines Theiles derselben eingeleitet wird.

* **Anmerkung:** Für die Briefhypothek gilt jeweils die erste, für die Buchhypothek die zweite, für die Sicherheitshypothek die unterste (2. oder 3.) Zeile. Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

** Bei Buch- und Sicherheitshypothek von ** bis ** zu streichen.

† Die untere Zeile gilt für Darlehen aus Pfänden; ist bei Kirchenfonds 2c. zu streichen.

§ 7. Bei Vermeidung nochmaliger Zahlung darf die Heimzahlung der Hauptsumme * nur gegen Rückgabe des Hypothekenbriefes und auch eine Abschlagszahlung an derselben nur nach vorausgegangener schriftlicher Genehmigung des katholischen † Ober- Stiftungsrathes und zwar beides nur unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist erfolgen (vergl. § 6).

§ 8. Die Darlehensnehmer tragen alle aus dem Darlehensvertrag und seinem Vollzug erwachsenden Kosten, namentlich der Hypothekenbestellung und Schätzung.

§ 9. Sämmtliche Zahlungen haben kostenfrei in deutschem Reichsgeld in *Bühl in der Wohnung des Rechners* zu erfolgen.

§ 10. Die Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 11. a) Mindestens drei Tage vor dem zur Auszahlung des Darlehens bestimmten Termin muß dem *kathol. Stiftungsrath Bühl* * der Hypothekenbrief ein Auszug des Grundbucheintrags zur Prüfung vorgelegt werden.

b) Die Auszahlung erfolgt erst nach Richtigbefund der Hypothekenbestellung.

c) Die Unterschrift des Darlehensempfängers unter der Bescheinigung über den Empfang des Darlehens muß bürgermeisteramtlich oder notariell beglaubigt werden und zwar am Tage des Empfanges.

Der Zusagechein wird sechsfach ausgefertigt; eine Fertigung erhält der *kath. Kirchenfond*, eine die Schuldner; die weiteren Fertigungen gehen an die Grundbuchämter *Bühl und Steinbach*,

Bühl, den 11. Juli 1901.

Folgen die Unterschriften der Stiftungsrathsmitglieder.

II.

Annahme der Darlehenszusage, Eintragungsbewilligung und Vollmacht.

§ 1. Vorstehende Darlehenszusage unter den angegebenen Bedingungen nehmen wir, die Ehefrau mit ehemännlicher Ermächtigung, hiermit an.

§ 2. Zur Empfangnahme des Darlehens wird der Ehemann ermächtigt.

** § 3. Auf Vorlegung des Hypothekenbriefes bei Mahnung und Kündigung wird verzichtet. **

§ 4. Der *kath. Kirchenfond Bühl* hat ein zu viereinhalf ($4\frac{1}{2}$) Prozent verzinsliches Darlehen von 10990 M. (in Worten:) zehntausendneunhundertneunzig Mark unter den in vorstehender Darlehenszusage enthaltenen Bedingungen versprochen. Für diese Forderung sammt Zins und etwaiger Zinserhöhung (I. § 1 und § 3) bestellen wir dem *Kirchenfond Bühl* eine Hypothek an den Grundstücken, Lagerbuch Nr. 406 und 3012, eingetragen auf den Ehemann, im Grundbuch Bühl Band 16 Heft 3 Besitzstandsverzeichnis I. Nr. 1 und 2, sowie Lagerbuch Nr. 408, 2016 und 3004, eingetragen auf die Ehefrau im Grundbuch Steinbach, Band 3, Heft 10, Bestandsverzeichnis I. Nr. 2, 3 und 5.

- * { Der Hypothekenbrief wolle ausgefolgt werden.
- * { Die Ertheilung eines Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen.
- * { Die Hypothek wird als Sicherungshypothek bestellt.

Die beiliegende 2. Fertigung dieses Vertrages bitten wir als Schuldtkunde mit dem * Briefe Auszug zu verbinden.

Auf Bekanntmachung der Eintragung verzichten wir.

Der Werth der Grundstücke soll auf Grund der angeschlossenen amtlichen Schätzung im Grundbuch vermerkt werden.

Zu den erforderlichen Löschungen und Vorrangseinräumungen ertheilen wir hiermit unsere Zustimmung.

Bühl, den 12. Juli 1901.

Unterschriften: *Karoline Weber, geb. Hug.*
Friedrich Weber.

* und ** Vergl. entsprechende Anmerkung auf voriger Seite.

† Bei Darlehen aus Kirchenfonds, Baufonds, Mesnerfonds hat der Stiftungsrath die Genehmigung zu ertheilen; nur bei Brüden der Katholische Oberstiftungsrath. Das Nichtzutreffende muß gestrichen werden.

(NB. Bei Formular B bleibt alles folgende weg!)

† Notarische Unterschriftsbeglaubigung.

Die vorstehenden Unterschriften der etc. _____

III.

Eintragungsantrag.

An das Grundbuchamt *Bühl*.

Unter Vorlage der vorstehenden Darlehenszusage mit Annahme und Eintragsbewilligung nebst den dazu gehörigen Beilagen nämlich:

- a) des Zeugnisses vom 6. Juli 1901;
- b) der Schätzungsurkunde vom 7. Juli 1901;
- c) einer weiteren Fertigung der Darlehenszusage sammt Annahme

beantragen wir Eintragung der Hypothek von 10990 M., (in Worten) zehntausendneunhundertneunzig Mark auf die in der Bewilligung bezeichneten Grundstücke.

Auf Bekanntmachung der Eintragung an uns wird verzichtet.

†† Wir ersuchen um Fertigung eines Auszuges nebst Zeugniß gemäß 207 D. W.

Die Kosten haben die Darlehensnehmer _____ übernommen.

Bühl, den 12. Juli 1901.

Folgen die Unterschriften sämtlicher Stiftungsrathsmitglieder.



† Einem badischen Grundbuchamt gegenüber genügt Unterschriftsbeglaubigung durch den Bürgermeister des badischen Wohnortes bzw. ständigen Aufenthaltsortes des Schuldners.

†† Ist bei Briefhypothek zu streichen.